

**2474/AB**  
Bundesministerium vom 12.09.2025 zu 2920/J (XXVIII. GP) [bmfwf.gv.at](http://bmfwf.gv.at)  
Frauen, Wissenschaft und Forschung

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.566.814

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2920/J-NR/2025 betreffend finanzielle Schieflage, unklare Governance-Strukturen und zweifelhafte akademische Standards an der Universität für Weiterbildung Krems, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

*1. Sind Ihnen die im Rechnungsabschlussbericht 2024 ausgewiesenen finanziellen Ergebnisse der Universität für Weiterbildung Krems bekannt, insbesondere der Jahresfehlbetrag von 7,802 Mio. Euro für 2024 (und 1,04 Mio. Euro für 2023) und der daraus resultierende Rückgang der Rücklagen von 8,742 Mio. auf 940.000 Euro zum 31.12.2024?*

Die Rechnungsabschlüsse der Universitäten sind dem BMFWF gem. § 16 Universitätsgesetz 2002 zu übermitteln und werden im BMFWF geprüft. Damit ist dem BMFWF die finanzielle Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems bekannt.

Die Universität für Weiterbildung Krems bereitete bereits 2023 ein Budget mit einem geplanten abweichenden Jahresergebnis von € 7,8 Mio. im Jahr 2024 vor. Ziel dieser Planung waren verstärkte strategische Investitionen zur Weiterentwicklung in Lehre, Forschung, Verwaltung sowie in der digitalen Transformation unter Heranziehung der hohen Rücklagen der Universität, einhergehend mit der zusätzlichen Bundesfinanzierung im Rahmen der Leistungsvereinbarung.

Zu Frage 2:

*2. Planen Sie, Maßnahmen zu ergreifen, um die finanzielle Stabilität der Universität für Weiterbildung Krems sicherzustellen und eine drohende Überschuldung bzw. Insolvenz abzuwenden, sollte sich die Entwicklung fortsetzen?*

*a. Wenn ja, welche?*

Die Universität für Weiterbildung Krems wird entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (BGBI. I Nr. 9/2019) ausgebaut, wodurch sich Liquiditätsschwankungen ergeben können. Da für den geplanten Ausbau das Globalbudget der Universität für Weiterbildung Krems von € 56,3 Mio. (2022-2024) auf € 89 Mio. (2025-2027) um 58 % angehoben wurde, besteht keine unmittelbare finanzielle Gefahr für die Universität, und das BMFWF steht in regelmäßiger Austausch mit der Universität, um mögliche Hindernisse frühzeitig zu erkennen.

Zu Frage 3:

*3. Wie bewerten Sie den signifikanten Rückgang der Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten von 20 Mio. Euro auf 11 Mio. Euro im Jahr 2024? Welche Liquiditätsprobleme ergeben sich daraus für die Universität?*

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortungen zu den Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:

*4. Welche Pläne bestehen seitens der Universität oder des Ministeriums, um dem berichteten Rückgang der Studierendenzahlen (von 8.500 auf 7.000) und dem damit einhergehenden Rückgang der Studienbeitragseinnahmen entgegenzuwirken?*

Der Rückgang der Studierendenzahlen ist durch die UG-Novelle 2021 bedingt. Mit der Novelle BGBI. I 177/2021 kam es zu einer sektorenübergreifenden Reform der Zulassungsbedingungen für (außerordentliche) Masterstudien. Damit ging der weitgehende Wegfall des Zugangs zu Universitätslehrgängen mit Masterabschluss ohne vorhergehenden Studienabschluss einher. Diese Gruppe machte bislang rund die Hälfte der Studierenden auf Master-Ebene der Universität für Weiterbildung Krems aus. Angesichts dieser neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen liegen die aktuellen Studierendenzahlen im erwarteten Bereich. Die Universität für Weiterbildung Krems steht dazu im Austausch mit dem BMFWF.

Zu Frage 5:

*5. Welche Gründe sind Ihnen für das Nichtantreten von Herrn Rektor Mag. Faulhammer zur Wiederwahl im Oktober 2024 bekannt, obwohl er altersbedingt noch weitere Amtsperioden hätte ausüben können? Ist Ihnen ein Zusammenhang mit der angespannten finanziellen Lage der Universität bekannt?*

Mag. Friedrich Faulhammer fungierte für drei Funktionsperioden als Rektor der Universität für Weiterbildung Krems (2013-2017, 2017-2021, 2021-2025) und gab bereits Anfang 2024 bekannt, nicht mehr für eine weitere Funktionsperiode zur Verfügung zu stehen (<https://www.donau-uni.ac.at/de/aktuelles/news/2024/viktoria-weber-wird-2025-neue-rektorin-der-universitaet-fuer-weiterbildung-krems.html>). Das Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung sieht eine Höchstdauer von drei Funktionsperioden für Rektor:innen vor.

Zu Frage 6:

*6. Sind Ihnen die Umstände des Wechsels von Prorektor Prof. Dr. Peter Parycek zum Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) im März 2025 bekannt, insbesondere über seine parallele Präsenz auf der Gehaltsliste der Universität für Weiterbildung Krems? Wenn ja, wie bewerten Sie diese Situation im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Mittel?*

Der Wechsel von Univ.-Prof. Dr. Peter Parycek zu Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) wurde von der Universität für Weiterbildung Krems kommuniziert. Er ist weiterhin Inhaber einer Universitätsprofessur nach § 98 UG am Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung der Universität für Weiterbildung Krems, jedoch in einem geringen Beschäftigungsausmaß. Das Gehalt orientiert sich an der an öffentlichen österreichischen Universitäten üblichen Vergütung für Universitätsprofessuren nach § 98 UG, aliquotiert auf das Beschäftigungsausmaß.

Zu Frage 7:

*7. Laut Rechnungsabschlussbericht 2024 entfielen 827.834,38 Euro an Gehältern für die Mitglieder des Rektorats. Wie bewerten Sie diese Summe im Kontext der finanziellen Schwierigkeiten der Universität? Wurden diese Gehälter durch eine externe Instanz geprüft und für angemessen befunden?*

Die Gehälter des Rektorats liegen im Rahmen der an öffentlichen österreichischen Universitäten üblichen Gehaltsstrukturen von Rektoraten (siehe Corporate-Governance Berichte der öffentlichen Universitäten) und wurden – wie gemäß § 21 UG vorgesehen – vom Universitätsrat geprüft und festgelegt. Ob sich der Universitätsrat dazu einer externen Instanz zur Überprüfung bedient hat, ist nicht bekannt.

Zu Frage 8:

*8. Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ministeriums ergriffen, um die Transparenz und Governance-Standards an der Universität für Weiterbildung Krems zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern?*

Betreffend Transparenz und Governance-Standards wird auf den aktuellen Corporate-Governance Bericht der Universität für Weiterbildung Krems verwiesen:

<https://www.donau-uni.ac.at/dam/jcr:02c264b1-16e8-482a-9de3-ad76bd3d6e65/Corporate%20Governance%20Bericht%20UWK%2004.25.pdf>.

**Zu Frage 9:**

*9. Haben Sie eine Wahrnehmung dazu, welche Kriterien an der Universität für Weiterbildung Krems für die Zulassung zu Masterstudiengängen gelten, insbesondere wenn Kandidaten wie im Fall von Vizekanzler Andreas Babler keine Matura oder im Fall von Altkanzler Karl Nehammer keinen vorhergehenden Bachelor-Abschluss vorweisen können, wie dies an ordentlichen Universitäten üblich wäre?*

Das UG 2002 unterscheidet für alle öffentlichen Universitäten zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien, kennt jedoch keine ordentlichen Universitäten.

Außerordentliche Studien sind etwa Universitätslehrgänge, die der Fort- und Weiterbildung dienen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ordentliche und außerordentliche Studien haben sich bis zur unten angeführten umfassenden Novellierung u.a. hinsichtlich Zulassung etc. unterschieden.

Die Zulassung zu außerordentlichen Masterstudiengängen an der Universität für Weiterbildung Krems erfolgte folglich für die in der gegenständlichen Frage genannten Beispiele nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Rechtslage bis zur Novelle des Universitätsgesetzes, Fachhochschulgesetzes, Privathochschulgesetzes und Hochschulgesetzes mit BGBl. I Nr. 177/2021, die mit 1. Oktober 2021 in Kraft trat, sah für alle Hochschulen die Möglichkeit vor, Studierende auch ohne Matura bzw. ersten Studienabschluss auf Basis der von einer Hochschule festgelegten gleichzuhaltenden Qualifikation zu einem außerordentlichen Masterstudium zuzulassen.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 kam es zu einer sektorenübergreifenden Reform der Zulassungsbedingungen für (außerordentliche) Masterstudien. Damit ging der weitgehende Wegfall des Zugangs zu Universitätslehrgängen mit Masterabschluss ohne vorhergehenden Studienabschluss einher. Ausnahmeregelungen sind lediglich für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „MBA“ oder „EMBA“ verliehen wird, vorgesehen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien nachweislich vergleichbar sind.

**Zu Frage 10:**

*10. Haben Sie eine Wahrnehmung dazu, wie die Universität für Weiterbildung Krems sicherstellt, dass die Vergabe von akademischen Graden den höchsten wissenschaftlichen Standards entspricht und nicht der Eindruck einer "Titelmühle" entsteht, insbesondere im Hinblick auf das signifikant höhere Durchschnittsalter der Studierenden im Vergleich zu anderen österreichischen Universitäten, die Preise für Lehrgänge und die Fokussierung auf bestimmte internationale Studierendengruppen an von Low Cost-Airlines aus Zentral- und Osteuropa angeflogenen Standorten wie Memmingen?*

Als öffentliche Universität unterliegt das Studienangebot der Universität für Weiterbildung Krems denselben Qualitätsanforderungen wie alle öffentlichen Universitäten in Österreich und hat entsprechende Instrumente zur Qualitäts- und Leistungssicherung, die das gesamte Leistungsspektrum der Universität umfassen, etabliert.

Im Rahmen der Qualitätssicherung gelten national und international weder das Durchschnittsalter der Studierenden, die Preise für Lehrgänge noch der Anteil internationaler Studierender als Kriterien für die Bewertung der Qualität hochschulischer Studien.

Die Zielgruppe von Weiterbildungslehrgängen verschiedenster Formate (Universitätskurse, außerordentliche Bachelor- und Masterstudien) sind Studierende in jeder Lebens- und Berufsphase. Damit verbunden ist auch, dass sich diese Studierenden durch ein höheres Durchschnittsalter auszeichnen. So hat die letzte sektorenübergreifende Analyse (IHS (2019): Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich) u.a. aufgezeigt, dass die Teilnehmer:innen wissenschaftlicher Weiterbildung durchschnittlich 37 Jahre alt sind.

Gemäß § 56 Abs. 5 UG ist für den Besuch von Universitätslehrgängen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten, der von Seiten der Universität unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen ist.

Gemäß Wissensbilanz 2024 sind 75 % der Studierenden an der Universität für Weiterbildung Krems aus Österreich, ca. 19 % aus der EU und ca. 6 % aus Drittstaaten. Der Anteil von ca. 25 % der Studierenden aus dem Ausland ist seit Jahren stabil.

Die Universität für Weiterbildung Krems hat derzeit weder Kooperationen noch einen Lehrstandort in Memmingen.

**Zu Frage 11:**

*11. Plant Ihr Ministerium eine Überprüfung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren an der Universität für Weiterbildung Krems, insbesondere im Lichte der geäußerten Bedenken?*

Eine Prüfung der Zulassungsverfahren ist nicht geplant, da die Zulassungsvoraussetzungen mit der Novelle BGBI. I Nr. 177/2021 bzw. BGBI. I Nr. 50/2024 gesetzlich neu festgelegt wurden und entsprechend von der Universität für Weiterbildung Krems umgesetzt werden.

Wien, 12. September 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

